

(am 28. Mai 1869)

als Telegraphist in Seon (Aargau): Hrn. Gottlieb Berner, Uhren-
 " " " Ober-Entfelden: " Heinrich Lüscher, Ge-
 " " " Kölliken (Aargau): " Karl Zehnder, Gemein-
 " " " Safenwyl " : " J. Rudolf Hüfi, Fabrik-
 besitzer, von und in dort.

I n f e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die unterzeichnete Kanzlei bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der in Fr. 223. 40 bestehende Nachlaß einer in Vuens-s-Altes im vorigen Jahre verstorbenen Catherine Lien ^{*)}, trotz unserer dreimaligen Aufforderung im Bundesblatt v. J. 1868 ^{**)}, noch nicht angesprochen worden ist.

Wenn daher die erwähnte Hinterlassenschaft inner drei Monaten von **rechtmäßigen** Erben der Catherine Lien nicht sollte angesprochen werden, so wird dieselbe dem eidg. Invalidenfonde einverleibt.

Bern, den 28. Mai 1869.

Die Schweiz, Bundeskanzlei.

^{*)} Vielleicht Lien oder Lier.

^{**)} II. Band, Seite 992, III. Band, Seite 60 und 99.

Internationale Ausstellung betreffend häusliche Oekonomie, in Amsterdam.

Verein zur Förderung von Fabrik- und Gewerbe-Industrie in den Niederlanden.

Unter Protektion Seiner Majestät des Königs.

Der Verein wird am 15. Juli 1869 in Amsterdam eine internationale Ausstellung betreffend häusliche Oekonomie eröffnen.

Der hauptsächlichste Zweck der Ausstellung von Amsterdam geht dahin, den Arbeiter mit den Artikeln der Haushaltung, der Möblirung, der Alimentation, der Arbeit und des Unterrichts bekannt zu machen, welche die verschiedenen Länder aufweisen, — Artikel, die mit möglichster Wohlfeilheit Zweckmäßigkeit und Solidität verbinden — ; wodurch dem Arbeiter die Mittel verschafft werden sollen, seine Stellung durch Ersparnisse zu verbessern.

Demzufolge sind Luxusartikel und Gegenstände, bei denen es auf eigentliche Eleganz ankommt, von der Ausstellung ausgeschlossen.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird die Ausstellung nur gewinnen können bei Mitwirkung kooperativer Consumvereine hinsichtlich der im Programm erwähnten 7. Klasse.

Der Verein hegt die Hoffnung, es werde eine zu diesem Zwecke organisirte Ausstellung den Vortheil haben, die Aussteller, sowohl in ihrem eigenen Interesse als in demjenigen der arbeitenden Klasse, anzuziehen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Frage der Wohlfeilheit mehr als je die Aufmerksamkeit des Publikums in Anspruch nimmt und daß die Geschäfte, zu welchen die von allen Volksklassen konsumirten Erzeugnisse Veranlassung geben, von großer Bedeutung sind.

Die Sendungen vom Auslande her werden entgegengenommen durch Vermittlung von Spezialkommissionen, die in den Hauptstädten aufzustellen und mit dem Auftrage zu bekleiden sind, die Beteiligungs-Erklärungen der Industriellen jeder Nationalität zu empfangen.

Internationale Ausstellung von Gegenständen für häusliche Oekonomie und von gewerblichen Arbeitsgeräthen, abzuhalten in Amsterdam, im Industriepalast, vom 15. Juli bis 4. October 1869.

Erste Klasse. Behausung.

- a. Entwürfe von Wohnungen für verheirathete und unverheirathete Arbeiter.
- b. Entwürfe von Schlafstellen, Garfküchen, Kofthäusern, Wasch- und Lese-Einrichtungen und Vergnügungslokalen.
- c. Unterabtheilungen dieser Gebäude.
- d. Hierzu erforderliches Material.

Zweite Klasse. Hausrath.

- a. Mobilien.
- b. Bett- und Tischzeug.
- c. Tafel- und Küchengeräth nebst Glaswaaren.
- d. Heizung.
- e. Beleuchtung.
- f. Reinigung.
- g. Kramwaaren, Flechtwerk und Blechwaare.

Dritte Klasse. Kleidung.

- a. Indienen und baumwollene Zeuge.
- b. Leinene Zeuge.
- c. Wollene Zeuge.
- d. Gemischte Zeuge.
- e. Lingerie-Artikel.
- f. Fertige Kleider.
- g. Kleidungsstücke von Gutta Percha.
- h. Gestricke, gehäkelte Gegenstände und Tapifferie.
- i. Kopfbedekung.
- k. Fußbekleidung.
- l. Kleinere Gegenstände betreffend Kleidung und Toilette.

Vierte Klasse. Nahrungsmittel.

- a. Getreidesorten, Sämereien, Grütze, Erbsen, Mehl, u. s. w.
- b. Eingemachte Nahrungsmittel.
- c. Getränke.
- d. Ingredienzen zur Speisebereitung.

Fünfte Klasse. Geräthschaften für Handwerker, inklusive Gärtner.

Sechste Klasse. Mittel zur sittlichen, geistigen und körperlichen Entwicklung.

- a. Bücher (exklusive Schulbücher).
- b. Musik und Musikinstrumente.
- c. Zimmerymnastik.
- d. Gegenstände zur Erholung, Spiele, u. s. w.

Siebente Klasse. Statuten, Reglemente und Berichte von Vereinen, den Handwerker betreffend.

Nähere Details.

Alle Gegenstände haben der dreifachen Anforderung der **Wohlfelheit**, **Brauchbarkeit** und **Solidität** für beide Geschlechter und für jedes Alter zu entsprechen.

Eine ungefähre Aufzählung einzelner Gegenstände, die in die sieben Ausstellungsclassen eingereiht werden können, enthält die nachfolgende Liste, ohne daß dadurch andere Gegenstände ausgeschlossen würden.

I. Klasse. Behausung.

Die Wohnung im Allgemeinen. — Einrichtungen für den Arbeiter. — Pläne von Wohnungen für verheirathete und unverheirathete Arbeiter und Landbauer. — Pläne von Schlafstätten, Gartrüchen, Kofthäusern, Wasch- und Lese-Einrichtungen und Erholungslokale. — Untertheile dieser Gebäulichkeiten — Dazu benötigte Materialien. — Untertheile vom oben Angeführten, die keine Möbel sind; Modelle, Modellwohnungen. — Materialien zum Bau des Obenbezeichneten; Proben mit wohlfeilen Materialien, mit Beton, Eisen, Rife u. s. w. Dachbedekung, Fundamentarten, Mittel gegen Feuchtigkeit. — Schriften, die sich auf die Behausung des Arbeiters im Allgemeinen beziehen u. s. w. u. s. w.

II. Klasse. Hausrath.

Möbel. — Innere Einrichtung der Wohnräume. — Stühle, Tische, Kasten, Lampen, Sicherheitslampen, Defen, Kochherde, Wasch- und Trockenmaschinen, Tafelgeschirr (Löffel, Gabeln, Messer); Bodenteppiche, Tapeten, Lackwerk, eingerahmte Kupferstiche, Uhren, Spiegel, Strohmatten, Flechtwerk, Körbe, eiserne Bettgestelle, Wiegen, hölzerne Gefäße, Fajbinderarbeit. — Bett- und Tischzeug, Federn, Matrazzen, mit Seegras, Tang, Kapot, Waldwolle gefüllt. — Gegenstände zum Liegen und Defen, Häkel- und Maschwerk. — Glas- und Töpferwaaren, sowohl zum täglichen Gebrauch als zur Zierrath; Ornamente zur Bekedung des Schönheitsstianes, Gypsfiguren, Kannen, Schüsseln, Töpfe und Pfannen. — Rohstoffe zur Erwärmung: Turbe, Presturbe, Turbenkohle, Steinkohlen, Cokes, Vergleichung des Wärmevermögens. — Rohstoffe zur Beleuchtung: Del, Petroleum (in Mustern von höchstens einem Liter), Gas, Vergleichung des Erhellungsvermögens. Rohstoffe zur Beförderung der Keinlichkeit des Leibes und des Hauses: wohlfeile Seifen, Bleichmittel (mit populärer Gebrauchsanweisung), wie Bleichwasser, Bleichfalk und Antichlor, Weißfalk, Desinfizirungsmittel, Schuzmittel gegen Ungeziefer. — Kramwaaren: kleine Korbmacherarbeit, Blechwaaren, Klemmer- und Spenglerarbeit, Kämmen, Bürsten, verglaste Eisenwaaren, Kupfergeschirr u. s. w.

III. Klasse. Bekleidung.

Kattunstoffe. — Leinwand, Wolle, gemischte Stoffe; alles stückweise. — Schon verarbeitete Kleidungsstücke aller Art, auch gestrikte und gehäkelt, für Unter- und Oberkleider; Regenkleider, Arbeitskleider, z. B. für Erbarbeiter, Bootsen, Fischer u. s. w. — Schurzelle, Handschuhe, Däumlinge. — Kopfbedekungen: Hüte, Mützen, Hauben, Stro- und Lathüte, Papiermützen. — Schuhwerk von Holz, Leder, Filz, Stroh, Wolle, Caoutchout. — Kleinere Sachen, die auf die Bekleidung im Allgemeinen Bezug haben: Zierrathen, Knöpfe, Garne, Bänder, Nadeln,

Stefnadeln, Tabaksböden, Briefstaschen, Geldbeutel, Scheeren, Ringe, Ohrringe, Armbänder und andere wohlfeile Schmucksachen. — Volkstrachten, auch die der Kolonien, u. s. w.

IV. Klasse. Ernährung.

Landwirtschaftliche und Industrie-Erzeugnisse von Nahrungsmitteln. Gemahlene Getreidesorten, Grütze, Erbsen, Bohnen, Reis, Kartoffeln, Kastanien, Mehlsorten (Mais-, Reis- und Kartoffelmehl); Spezereten: Zucker, Syrup, Ehde, Essigsorten, Kaffee, Thee, Liciorie, gebrannter Syrup und allerlei gemischte Surrogate, die aber unversäfft und unschädlich sein müssen; Rauch-, Schnupf- und Kautabak. — Getrocknete und irgendwie dauerhaft gemachte Lebensmittel: eingesalzenes Fleisch, Fische, Fleischextrakt, Milchpulver, eingemachte Gemüse und Früchte. — Getränke: Bierorten, Fruchtweine (Most), Destillirtes u. s. w.

V. Klasse. Arbeitsgeräthe.

Werkzeug aller Art, worunter hauptsächlich Geräthe, die geeignet sind, die Ausübung eines Berufes zu erleichtern und auch für die Haushaltung Zeit zu ersparen. — Geräthe für Gemüsegärtneret, für Feld- und Erbarbeiten, für die Fischerei (große und deshalb kostbare Laubbauinstrumente ausgenommen), Säemaschinen, Drainirwerkzeuge, Nähmaschinen u. s. w.

VI. Klasse. Mittel zur sittlichen, zur Verstandes- und Körperentwicklung.

Erziehung, Entwicklung und Erholung. Bücher, für die technische Ausbildung der arbeitenden Klassen: Volksschriften für die Einbildungskraft (populäre Romane); Volksschriften für die Entwicklung: populäre Wissenschaft, Geschichte und Lebensbeschreibungen; Bilder (Kupferstiche zc.) in die zweite Rubrik gehörend. — Gymnastik, Gergziren, Volkzwehbarkeit. — Musik und Musikinstrumente, Volkslieder, Singmethoden. — Spiele, Volksbelustigungen und Volksfeste, Kinderspielzeug; Schriften darüber. Verwendung der freien Zeit, zweiter Beruf; die Arbeit der Frauen und Mädchen; Dinge in Mußestunden verfertigt u. s. w.

VII. Klasse. Statuten, Reglemente und Jahresberichte von Arbeitervereinen.

Schriften über Einrichtungen und Vereine: a. für Arbeiter verfaßt; b. von Arbeitern selbst geschrieben, über Sparkassen, Spar- und Leihbanken, Kaufs- und Verkaufsassociationen, Arbeitervereine, Krankenkassen, Pensionskassen u. s. w.

Gegenwärtiges Formular wird Ihnen zugesandt durch das Spezialkomite in { Paris mit dem Gesuch, dasselbe vor dem 1. Juni 1869 zurückzusenden, ausgefüllt, gestiegt und frankirt, an die Adresse des Hrn. Charles Boissevain, Wondelstraat, Amsterdam, Sekretär der lokalen Installationskommission. Findet die Rücksendung bis zu jenem Datum nicht statt, so können Ihre Ausstellungsgegenstände, gemäß Art. 4 des Reglements, zurückgewiesen werden.

Verein zur Förderung der Fabrik- und Gewerbindustrie in den Niederlanden.

Internationale Ausstellung von Gegenständen, die häusliche und gewerbliche Dekonomie des Handwerkers betreffend,

zu
Amsterdam,

im Industriepalast, vom 15. Juli bis 4. Oktober 1869.

Einsendung des Herrn zu, der vom Reglement Einsicht genommen hat und sich demselben unterzieht. (Unterschrift des Einsenders.)

A	B	C	D	E	F	G	H
Merkzeichen und Nummer der Gegenstände. Muß dem Merkzeichen auf der Adresse gleichlautend sein	Raum, den Ihre ganze Einsendung einnehmen wird. Anzugeben, ob Boden, oder Tisch, oder Wand, und im letztern Falle, wie hoch oder tief der Ausstellungsgegenstand ist. Höhe. Länge. Breite.	Gewicht in Kilogrammen.	Detaillierte Beschreibung der Gegenstände.	Verkaufspreis en détail, à contant.	Art der Zurücksendung für Ihre Rechnung und Risiko. Die Art der Zurücksendung bestimmt die Installationskommission, wenn Sie diese Rubrik nicht ausfüllen.	Wünschen Sie für die Belohnung zu konkurriren? Ja. Mein.	Werth Ihrer ganzen Einsendung, wofür Sie solche gegen Feuerschaden zu versichern wünschen, ohne Kosten für Sie. Wenn diese Rubrik nicht ausgefüllt ist, geht jeder Anspruch auf Versicherung verloren.

R e g l e m e n t.

Artikel 1.

Die internationale Ausstellung von Gegenständen für häusliche Oekonomie und von gewerblichen Arbeitsgeräthen wird in Amsterdam, im Industriepalast, vom 15. Juli bis 4. Oktober stattfinden, welche Frist höchstens um 14 Tage verlängert werden darf.

Artikel 2.

Die Ausstellung findet statt unter Verantwortlichkeit des Vereins für Förderung von Fabrik- und Gewerbe-Industrie in den Niederlanden, dessen — im Haag aufgestelltes — Centralkomite alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Veröffentlichung und Installation trifft.

Spezialkommissionen, sowohl in den Niederlanden als im Ausland, sind besorgt, das Unternehmen zu fördern durch Anregung zur Beteiligung und durch Ueberwachung der Interessen der Aussteller.

Die Spezialkommissionen und die lokale Installationskommission in Amsterdam übernehmen Alles was die Installation und die Organisation der Ausstellung betrifft, sowie auch die Korrespondenz mit den Ausstellern.

Artikel 3.

- a. Die Industriellen, welche an diese Ausstellung Erzeugnisse senden wollen, haben dies in frankirten Briefen der lokalen Installationskommission in Amsterdam, vor dem 1. Juni, anzuzeigen.
- b. Der Aussteller muß zu diesem Behufe das Admissions-Formular ausfüllen und unterzeichnen, dessen Muster gegenwärtigem Reglement beigelegt ist, und welches durch frankirtes, an die Spezialkommissionen oder das Centralkomite gerichtetes Begehren gratis bezogen werden kann.
- c. So weit die Natur der Erzeugnisse es gestattet, ist der Preis im Detail und gegen Baar in der Kolonne E des Formulars leserlich anzugeben.
- d. Die Erzeugnisse müssen portofrei, im Industriepalast, vom 15. Juni bis 1. Juli, empfangen werden.
- e. Jedes Collo muß mit einer Adresse versehen sein, nach einem bestimmten Muster, welches die Aussteller sich gratis verschaffen können durch frankirtes Gesuch an die Spezialkommissionen oder das Centralkomite. Die Marke auf der Adresse muß mit dem im Formular angegebenen übereinstimmen, und es müssen Adresse und Marke auf jedes Collo geklebt werden.
- f. Die Erzeugnisse müssen in genügender Quantität eingefandt werden, um dem Preisgericht zu gestatten, deren Werth zu würdigen.
- g. Ausgeschlossen sind lebende Thiere und alle Erzeugnisse, welche einer raschen Verderbniß ausgesetzt sind oder aus explodirenden oder entzündlichen Stoffen bestehen.

Artikel 4.

Die lokale Installationskommission behält sich das Recht vor, Gegenstände zurückzuweisen, welche dem in Art. 1 angegebenen Zwecke nicht entsprechen, oder von Ausstellern herrühren, welche den Vorschriften gegenwärtigen Reglements nicht nachgekommen sind.

Von dieser Ablehnung wird dem Aussteller sofort Anzeige gemacht.

Artikel 5.

Die Aussteller können ihre Erzeugnisse, durch Vermittlung der Installationskommission, verkaufen lassen, welche eine Gebühr von 5 % vom Verkaufspreise erhebt.

Artikel 6.

Die nach Schluß der Ausstellung heimgesandten Erzeugnisse aus dem Auslande unterliegen keinem Eingangszoll in den Niederlanden, kraft Dekrets des Finanzministers vom 10. November 1868, Nr. 1.

Das Centrakomitee wird sich mit den Spezialkommissionen verständigen, um in Bezug auf die Transportkosten per Land oder Wasser eine Verminderung oder Befreiung zu erwirken.

Artikel 7.

Die Erzeugnisse können vor Beendigung der Ausstellung nicht weggenommen werden, außer in Folge einer besondern Erlaubniß, welche die lokale Installationskommission in Ausnahmefällen ertheilen kann.

Artikel 8.

Die Ausstellungsgegenstände werden gegen Feuerschaden, und zwar kostenfrei für die Aussteller, nur dann versichert, wenn dieselben die Kolonne H des Formulars gehörig ausgefüllt haben.

Die Kommission wird die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze gegen Beschädigung oder Verlust der Ausstellungsgegenstände treffen, ohne jedoch gegenüber den Ausstellern irgend welche diesfällige Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Artikel 9.

Nach dem Schluß der Ausstellung werden alle Gegenstände den Ausstellern zurückgesandt, außer soweit der Wunsch der Nichtrücksendung ausgesprochen werden sollte; in welchem Falle die betreffenden Gegenstände Eigenthum des Vereins werden (mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 14).

Artikel 10.

Die Verpackung der Gegenstände wird durch die lokale Installationskommission gratis, jedoch auf Gefahr der Aussteller, besorgt, es sei denn, daß diese erklärt hätten, selbst und auf eigene Kosten die Verpackung übernehmen zu wollen, welche in jedem Falle in der Frist von drei Wochen nach dem Schluß der Ausstellung beendigt sein muß.

Wenn der Rücksendungsmodus nicht in der Kolonne F des Formulars angegeben ist, so wird die Installationskommission über diesen Punkt verfügen.

Artikel 11.

Die ausgestellten Erzeugnisse werden von einem internationalen Preisgericht beurtheilt, welches über eine Anzahl Medaillen und Ehrenerwähnungen verfügen kann.

Diese Jury wird von Seiner Majestät dem König gewählt.

Die Entscheidungen der Jury werden in den Zeitungen veröffentlicht.

Artikel 12.

Die Jury ist berechtigt, wenn sie es für die Erfüllung ihres Mandats nöthig erachtet, zu dem vom Aussteller angegebenen Preise ähnliche Erzeugnisse wie die ausgestellten zu bestellen.

Ein Aussteller, welcher sich der Anwendung dieser Bestimmung nicht unterzieht, hat keinen Anspruch auf Belohnungen.

Artikel 13.

Die Eröffnungstunden und die Preise des Eintritts zur Ausstellung werden vom Centalkomite, im Einverständnisse mit der lokalen Installationskommission, festgesetzt und in den Zeitungen veröffentlicht.

Artikel 14.

Eine Karte für unentgeltlichen Eintritt zur Ausstellung wird jedem Aussteller oder seinem Vertreter zugestellt.

Diese Karte ist persönlich.

Die lokale Installationskommission wird die Stunden festsetzen, zu welchen die Aussteller oder ihre Angestellten im Ausstellungspalaste für die Reinigung und Anordnung ihrer Produkte zugelassen werden.

Den Ausstellern steht frei, ihre Produkte durch einen eigenen Agenten beaufsichtigen zu lassen, welcher von der Installationskommission genehmigt werden muß. Die Kommission wird den Ausstellern Wasser und Gas nach einem Tarif liefern, welcher später festgesetzt werden wird.

Artikel 15.

Die Installationskommission wird, nachdem sie hierzu die Bewilligung erhalten hat, die von ihr gekauften Produkte verlosen, und zwar inner den 14 Tagen, welche auf den Schluß der Ausstellung folgen.

Auf den gekauften Produkten ist eine Karte anzubringen, mit der Inschrift: „gekauft für die Lotterie.“

Artikel 16.

Die mit Rücksicht auf Konkurrenz in Klasse 7 eingesandten Berichte, Statuten, Reglemente zc., bleiben Eigenthum der Gesellschaft für Förderung des Fabrikwesens und der Arbeiter-Industrie in den Niederlanden.

Artikel 17.

Alle an das Centralcomité, an die lokale Installationskommission und die Spezialcomités gerichteten Briefe müssen frankirt werden, und zwar die Briefe für das Centralcomité an den Sekretär, Herrn Dr. Th. Mouton, Spuiistraat Nr. 28 im Haag; und diejenigen für die lokale Installationskommission an den Sekretär, Herrn Charles Boissevain, Bondelstraat, in Amsterdam.

**Das lokale Anordnungs-Comité
zu Amsterdam:**

Mr. W. van der Bliet, Präsident.
Charles Boissevain, } Sekretäre.
J. Gosschalk, }
Gerard A. Heineken, Quästor.
N. W. J. C. van den Wall Bafe.
D. S. C. Kistemaker.
J. J. F. Verdouf.

Die Hauptdirektion im Haag:

Mr. D. J. Baron Mackay, Präsident.
M. L. Hermans, Vicepräsident.
Dr. J. Th. Mouton, Secretär.
H. L. Enthoven, Quästor.
F. W. van der Putten.
W. J. van Zeggelen.
J. Wijdoogen Jzn.
H. W. Beth.
J. van den Wall Bafe.
Mr. A. van Raamen van Gemmes.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kanzlei sieht sich neuerdings veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß für Sendungen an Behörden im Auslande, namentlich auch an die schweizerischen diplomatischen Agenten, ein feines, leichtes Postpapier gebraucht und nicht, wie es trotz unserer Kreisschreiben vom 8. Februar 1864 und 31. Januar 1867, sowie unserer Bekanntmachung vom 28. März 1867 *) immer noch geschieht, schweres Papier verwendet werde, in welch' letztem Falle das Porto unnützerweise bedeutend erhöht wird.

Diese Erinnerung ist durch Kreisschreiben vom 15. dies auch an alle Staatskanzleien der Kantone gerichtet worden.

Bern, den 20. Mai 1869.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1867, Band I, Seite 448.

Amortisation.

Der Interimsschein Nr. 607 von Fr. 10,000 auf die II. Serie des eidgenössischen Anleiheens von 1867 wird vermisst und hiermit auf Verlangen des betreffenden Subscribenten als ungültig erklärt.

Bern, den 21. Mai 1869.

Eidgenössische Staatskasse.

D e k a n n t m a c h u n g .

Laut einer Anzeige des spanischen Konsuls in Genf müssen sowohl Ursprungszeugnisse als Frachtbriefe für die nach Spanien und dessen überseeischen Besitzungen bestimmten Schweizerwaaren, in Gemäßheit des Art. 5 der bestehenden Zollvorschriften, von dem genannten Konsulate legalisirt sein.

Die schweizerischen Handelsleute werden auf diese Verfügung der spanischen Regierung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß im Falle einer Außerachtlassung der vorgeschriebenen Formalität eine Strafbuße und nebstdem die Festhaltung ihrer Waaren von Seite der spanischen Duanen erfolgen würde.

Bern, den 12. Mai 1869.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

D e k a n n t m a c h u n g .

In Bezug auf die sechsmonatliche Transitfrist für die unter den Begriff von sog. Partiegütern fallenden Waarengattungen scheint manchen Ortes die Voraussetzung zu bestehen, es habe diese Frist ohne Weiteres für jede Sendung Partiegüter Anwendung zu finden.

Das Handels- und Zolldepartement sieht sich im Falle, hiemit aufmerksam zu machen, daß dem nicht also ist, sondern daß die Abfertigung von Partiegütern auf sechsmonatliche Transitfrist nur auf besonderes Verlangen des Deklaranten stattfindet. Wo dieses Verlangen nicht gestellt wird, sind die Zollstätten angewiesen, auch Partiegüter auf die gewöhnliche, für alle übrigen Waarengattungen festgesetzte Transitfrist abzufertigen.

Bern, den 8. Mai 1869.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Waarensendungen mit Geldinhalt.

Es kommt zuweilen vor, daß den in Kisten, Schachteln, Paketen u. s. w. enthaltenen Waaren- und Effektsendungen Waarschaftsbeträge beigelegt werden.

Eine derartige Waarschafts-Versendung erzeugt sich nun als unsicher, indem die Verpackung eine Bewegung der Geldstücke während des Transportes meist nicht verhindert und bei allfälliger Reibung oder Druck der Verpackung leicht Brüche in derselben entstehen, welche das Herausfallen der Geldstücke ermöglichen.

Schon früher ist auf die Anzweckmäßigkeit dieser Verpackungsart hingewiesen und bemerkt worden, daß die Postverwaltung in solchen Verlustfällen sich einer Verantwortlichkeit entschlage.

Indem die Postverwaltung eine bezügliche Anzeige erneuert, hat sie noch zu erwähnen, daß Sendungen nach dem Auslande beim Eintritte der Wistation unterworfen sind, demnach in Folge der hiebei stattfindenden Eröffnung und Eile der Behandlung ein Herausfallen und Verlust von Geldstücken nahe gelegt ist, und daß die Vorschriften der ausländischen Postverwaltungen das Zusammenpacken von Geldstücken mit Waaren in Schachteln, Paketen u. s. w. als unzulässig bezeichnen.

Die Postverwaltung bringt nun in Erinnerung, daß sie für bezügliche etwaige Verluste eine Verantwortlichkeit ablehnt und es daher angezeigt ist, Waarbeträge in besonders verpackten und deklarierten Sendungen zum Posttransporte aufzugeben.

Bern, den 14. Mai 1869.

Das Schweiz. Postdepartement.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Postkommis in Rheinfelden. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 9. Juni 1869 bei der Kreispostdirektion Aarau.
 - 2) Briefträger in Bern. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 9. Juni 1869 bei der Kreispostdirektion Bern.
-
- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Briefträger in Vivis (Waadt). Jahresbesoldung, bei der Ernennung zu bestimmen. 2) Postbüreaudienner in Freiburg. Jahresbesoldung Fr. 900. 3) Camionneur in Neuenburg. Jahresbesoldung, bei der Ernennung zu bestimmen. Anmeldung bis zum 2. Juni 1869 bei der Kreispostdirektion Neuenburg. 4) Briefkastenleerer in Genf. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 2. Juni 1869 bei der Kreispostdirektion Genf. 5) Telegraphist in Vière (Waadt). 6) " " Satigny (Genf). 7) " " Ballens (Waadt). 8) " " Apples " | } | Anmeldung bis zum
2. Juni 1869 bei der
Kreispostdirektion
Lausanne. |
|---|---|--|
- 9) Telegraphist in Guarda (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Vellenz.
 - 10) Einnehmer der Zollstätte Rheinau (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 450, nebst 3 % der Rohannahme. Anmeldung bis zum 30. Mai 1869 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
 - 11) Revisor bei der Oberpostkontrolle. Jahresbesoldung Fr. 2200 bis Fr. 2700. Anmeldung bis zum 1. Juni 1869 bei dem schweiz. Postdepartement in Bern.
 - 12) Telegraphist in Engelberg. Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

- 13) Telegraphist in Ste. Croix (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 14) Telegraphist in Kilchberg (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 15) Telegraphist in Kappel (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.05.1869
Date	
Data	
Seite	121-134
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 153

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.